

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2022) 112 final
<b>BR-Drucksache:</b>	114/22
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MIKWS, IV 41
<b>Zielsetzung:</b>	Das Ziel dieses Vorschlags besteht darin, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine zu unterstützen, indem der Zugang zu den während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 nicht verwendeten Finanzmitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit erleichtert wird (ISF) erleichtert wird. Mit diesem Vorschlag soll die Nutzung dieser Mittel maximiert werden, indem der Förderzeitraum verlängert und der Zugang zu nicht verwendeten zweckgebundenen Mitteln ermöglicht wird, sodass verfügbare Mittel nicht wegen Aufhebungen von Mittelbindungen ungenutzt bleiben.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Nach dem Feststellen des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine und der Einführung eines vorübergehenden Schutzes soll mit diesem Vorschlag der finanzielle Druck auf die Mitgliedstaaten genommen werden, um den erhöhten Finanzierungsbedarf für Migrations- und Grenzmanagementmaßnahmen zu unterstützen. Der Durchführungszeitraum der Fonds im Bereich Inneres soll um 1 Jahr verlängert und die Anwendungsbestimmungen (Zweckbindung) geändert werden.
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestehen keine Bedenken.
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</b>	Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein sind nicht betroffen.

<b>Zeitplan für die Behandlung:</b> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachminister- konferenzen, etc.	a) BR-Drs 114/22 Behandlung 08.04.2022 b) Nicht bekannt c) Nicht bekannt